

**Gesuch zur Erteilung eines Patentes für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern**  
Art. 23 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

---

**1 Gesuchsteller/-in**

**Personalien**

Name ..... Vorname .....

Geburtsdatum ..... Heimatort/-staat .....

Beruf ..... Zivilstand .....

Adresse .....

Telefon .....

**2 Betrieb**

**Angaben zum Betrieb**

Bezeichnung .....

Art des Betriebes .....

Gesamt-Verkaufsfläche ..... m2 (nur bei Selbstbedienung)

Adresse .....

Telefon .....

Patentbeginn .....

Datum: .....

Unterschrift Gesuchsteller/-in:

.....

Beizubringen sind:

- Strafregisterauszug
- Handlungsfähigkeitszeugnis
- Bestätigung über Nutzungsberechtigung oder Mietvertrag für die Betriebsräumlichkeiten

**Bemerkungen:**

Die Frage nach der Gesamt-Verkaufsfläche bei Selbstbedienungsläden hat folgenden Hintergrund: In Selbstbedienungsgeschäften muss die Verkaufsfläche für gebranntes Wasser durch bauliche oder ähnliche Massnahmen vom übrigen Geschäftsraum abgetrennt sein. Eine gemeinsame Verkaufsfläche für gebranntes Wasser und andere alkoholische Getränke ist zulässig. Wenn die räumlichen Verhältnisse eine Abtrennung nicht zulassen, können die zuständigen Behörden Ausnahmen vorsehen. (Art. 41a Abs. 4 des Bundesgesetzes über gebranntes Wasser, SR 680). Selbstbedienung im Sinne von Artikel 41a Abs. 4 des Gesetzes liegt dann vor, wenn der Kunde die gewünschten gebrannten Wasser selbst aussuchen und behändigen kann. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass die räumlichen Verhältnisse eine Abtrennung der Verkaufsfläche für gebranntes Wasser zulassen, wenn die gesamte Verkaufsfläche (für gebranntes Wasser und alle anderen Waren) mehr als 300 m<sup>2</sup> beträgt. (Art. 97 Abs. 5 der Verordnung zum Alkohol- und zum Hausbrennereigesetz, SR 680.11)

Allfällige Auflagen wären im Einzelfall zu prüfen. Allerdings ist wohl festzuhalten, dass diese Bestimmung auch bisher nicht überall konsequent vollzogen wurde.